

Hecken, Sträucher und Bäume - müssten Ihre zurückgeschnitten werden?

Bäume und Sträucher wachsen wild und in alle Richtungen. Deshalb ist es unsere Aufgabe, dafür besorgt zu sein, dass sich unsere Einwohnerinnen und Einwohner sicher und ungehindert auf öffentlichen Anlagen bewegen können.

Gemäss § 84 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) dürfen Sträucher und Bäume entlang von Strassen und Wegen den Fussgänger- oder rollenden Verkehr in keiner Weise behindern. Um dies sicher zu stellen, haben Äste und Pflanzen den **Fahrbahnbereich** um mindestens **4.50 m** und den **Trottoirbereich** um mindestens **2.50 m** zu überragen.

§ 23 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr besagt: Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedigungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht beeinträchtigen. Ebenso sind Beleuchtungskandelaber, Verkehrsschilder, Hydranten und Randsteine wenn nötig freizulegen. Im Weiteren definiert Art. 7 unseres Baureglements: **Einfriedigungen im Sichtbereich** dürfen einen Höhenunterschied von **80 cm zum Strassenniveau** nicht übersteigen.

Einfriedigungen entlang Grundstücksgrenzen dürfen gemäss § 262 (EG ZGB) ohne nachbarliche Zustimmung eine Höhe von max. **2.00 m** nicht überschreiten.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass bei Nichtbeachten der zitierten Vorschriften der Grundeigentümer im Falle eines Unfalls mithaftet. Die Gemeinde kann den Rückschnitt der Pflanzen auf Ihre Kosten vornehmen lassen kann.

Haben Sie diesbezüglich noch Fragen? Die Bauverwaltung gibt Ihnen darauf gerne Auskunft (Tel. 061 789 96 90). Wir bitten Sie, sich an die erwähnten Vorschriften zu halten und danken für Ihre Rücksichtnahme.

